



Gremium	Datum:	Status:
Verbandsgemeinderat Hachenburg	12.04.2022	öffentlich

Unterrichtung gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Mitteilung gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) über ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie der dadurch erzielten Vergütungen von Bürgermeisterin Gabriele Greis, dem Ersten Beigeordneten Marco Dörner sowie dem Beigeordneten Helmut Kempf für das Kalenderjahr 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Da vor dem 1. April keine Sitzung des Verbandsgemeinderates stattfand, erfolgt die Unterrichtung in der ersten Sitzung im Jahr 2022.

In der folgenden Darstellung sind die Art und der Umfang der innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter, sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen von Bürgermeisterin Gabriele Greis, dem Ersten Beigeordneten Marco Dörner und dem Beigeordneten Helmut Kempf im vergangenen Jahr aufgelistet.

a) Bürgermeisterin Gabriele Greis

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestehenden Dienst

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 € überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 € übersteigen.

Nach dem Bericht gem. § 8 Nebentätigkeitsverordnung gab es im Kalender Jahr 2021 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten.

Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst bzw. ihm gleichgestellten Dienst	Vergütung/ Aufwandsentschädigung	Summe Sitzungsgelder
Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM) Mitglied im Regionalbeirat seit dem 01.10.2021	0,00 €	0,00 €

Einkünfte aus genehmigungspflichtigen entgeltlichen Nebentätigkeiten/ sowie nach § 84 Abs. 1 LBG genehmigungsfreie unentgeltliche Nebentätigkeiten im privaten Bereich

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsentschädigung	Summe Sitzungsgelder
Rhenag AG Mitglied im Verwaltungsbeirat	1.625,00	0,00

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsentschädigung	Summe Sitzungsgelder
Ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Hardt	7.956,00 €	0,00 €
Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Westerwaldkreises für das Kreisjugendamt	0,00 €	0,00 €
Mitglied in der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	0,00 €	0,00 €

Stellvertretende Vorsitzende im Ausschuss Klima, Umwelt und Energie des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland- Pfalz (GStB)	0,00 €	0,00 €
--	--------	--------

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

b) Erster Beigeordneter Marco Dörner

-gilt für die Zeit ab dem 14.12.2021-

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsentschädigung	Summe Sitzungsgelder
Mitglied des Werkausschusses des Westerwaldkreis- Abfallwirtschaftsbetriebes (WAB)	0,00 €	0,00 €
Stellvertretendes Mitglied im Beirat der Museen im Westerwald GmbH	0,00 €	0,00 €
Mitglied des Vorstandes und Leitung der Fachgruppe „Wärme“ im Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/ Saarland e. V.	0,00 €	0,00€

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

c) Beigeordneter Helmut Kempf

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsentschädigung	Summe Sitzungsgelder
Ehrenamtlicher Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mündersbach bis zum 30.09.2021	8.802,00 €	0,00 €

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Im Auftrag

Ottersbach